



An die  
Regierungen  
und unteren Bauaufsichtsbehörden

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen IIB5-4112.79-037/09	Bearbeiter Herr Dr. Parzefall	München 14.01.2011
	Telefon / - Fax 089 2192-3377 / -13377	Zimmer 342	E-Mail helmut.parzefall@stmi.bayern.de

## Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 19.11.2009 haben wir Hinweise zur bau- und landesplanungsrechtlichen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen gegeben. Diese bedürfen aufgrund der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) vom 11.08.2010 der Ergänzung (nachfolgend I.). Aufgenommen wurden – aufgrund entsprechender Anfragen aus der Praxis – des weiteren Hinweise zur straßenrechtlichen Behandlung von Photovoltaikanlagen (z.B. auf Straßengrundstücken oder neben Autobahnen) (nachfolgend II.), zur Begriffsbestimmung „Konversionsflächen“ (nachfolgend III.) sowie zur rechtlichen Behandlung von (Boden-) Denkmälern in Zusammenhang mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen (nachfolgend IV.).

### I. Ergänzende Hinweise aufgrund der EEG-Novelle vom 11.08.2010

Als Hauptanwendungsfall lag diesen Hinweisen die Beurteilung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf Ackerflächen zugrunde, die nach dem EEG in seiner damals geltenden Fassung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen förder- bzw. vergütungsfähig waren (vgl. Gl.-Nr. 1.2 des Schreibens).

Mit der EEG-Novelle vom 11.08.2010 ist die Einspeisevergütung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf Ackerflächen rückwirkend zum 01.07.2010 entfallen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Mit folgender Übergangsregelung: falls vor dem 25.03.2010 ein Satzungsbeschluss für einen Bebauungsplan vorgelegen hat, der den Bau von Photovoltaikanlagen vorsieht, dann verlängert sich die Frist bis zum 31.12.2010 mit der ursprünglichen Förderhöhe.

Eine Einspeisevergütung wird nunmehr neu für Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf **auto- und eisenbahnnahen Flächen** (vgl. § 32 Abs. 3 Nr. 4 EEG: „*längs von Autobahnen und Schienenwegen ... und in einer Entfernung bis zu 110 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn ...*“) gewährt. Voraussetzung ist, dass sich die Anlage im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet.

Für diesen neuen Tatbestand werden die Hinweise im Schreiben vom 19.11.2009 wie folgt ergänzt:

Mit dem Anbindungsgebot bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll unter anderem eine Zerschneidung von (weitgehend ungestörter) Landschaft vermieden werden. Dies ist bei der EEG-Variante „**auto- oder eisenbahnahe Fläche**“ dahingehend zu interpretieren, dass **Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem eng begrenzten Korridor von 110 m beidseits der Autobahn- oder Eisenbahntrasse angesichts der Vorbelastung der Flächen möglich** sind.

Die zweite Begründung des Anbindungsgebots, die besonders wirtschaftliche Nutzung von bestehender Infrastruktur und Versorgungseinrichtungen (vgl. LEP-Begründung zu B VI.1.1), spielt bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen – anders etwa als bei Gewerbegebieten – in der Regel ohnehin keine Rolle.

## II. Photovoltaikanlagen auf Straßengrundstücken und neben Bundesautobahnen

Hinsichtlich Photovoltaikanlagen auf Flächen neben Bundesautobahnen und auf den Straßengrundstücken ist auf Folgendes hinzuweisen:

Photovoltaikanlagen Dritter auf Straßengrundstücken, die nicht vom Straßenbaulastträger betrieben werden unterliegen nicht dem Fachplanungsvorbehalt nach § 38 BauGB; ihre bauplanungsrechtliche Zulässigkeit richtet sich regelmäßig nach § 35 BauGB. Aufgrund der öffentlich-rechtlichen Widmung als Straßenfläche sind diese Grundstücke allerdings der gemeindlichen Bauleitplanung entzogen. Gleiches gilt für Photovoltaikflächen auf Lärmschutzanlagen des Straßenbaulastträgers; solche Lärmschutzwände und -wälle sind ebenfalls Straßenbestandteil.

Aus straßenrechtlicher Sicht sind Photovoltaikanlagen auf Straßengrundstücken sonstige Nutzungen. Diese werden zwischen dem Straßenbaulastträger und dem Betreiber der Photovoltaikanlage durch zivilrechtlichen Vertrag geregelt (vgl. § 8 Abs. 1, 10 FStrG).

2. Bei Photovoltaikanlagen neben Bundesautobahnen (außerhalb des Straßengrundstücks) ist auch nach der Novelle des EEG davon auszugehen, dass im Bauleitplanverfahren die Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschrän-

kungszone (100 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 2 FStrG in der planerischen Abwägung als Belange zu berücksichtigen sind. In der Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EEG wird bestätigt, dass die zuständigen Planungsbehörden die besonderen Sicherheitsaspekte des Straßenverkehrs beachten müssen (vgl. BT-Drs. 17/1147, S. 10).

Soweit der Errichtung der Photovoltaikanlage Ausbauabsichten, Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenbaugestaltung entgegen stehen, kann deshalb der Bebauungsplan die Photovoltaikanlage nur dann ohne Abwägungsfehler zulassen, wenn diesen verkehrlichen Belangen durch eine Befristung des Bebauungsplans oder Festsetzungen Rechnung getragen werden kann. Diese Belange und die verkehrsfachliche Beurteilung einer Befristung sowie möglicher Festsetzungen werden durch Mitwirkung der Straßenbaubehörde in das Bauleitplanverfahren eingebracht (vgl. § 9 Abs. 7 FStrG).

### III. Photovoltaikanlagen auf Konversionsflächen

Auch zu den Konversionsflächen wurde die gesetzliche Regelung mit der EEG-Novelle geändert und der Vergütungstatbestand auf (ehemalige) verkehrliche und wohnungsbauliche Nutzung erweitert. Die gesetzgeberische Intention war folgende:

*„Die Änderung ... stellt sicher, dass für Strom aus Solaranlagen zukünftig auch dann eine Vergütung gezahlt wird, wenn die Anlagen auf Konversionsflächen aus verkehrlicher und wohnungsbaulicher Vornutzung errichtet werden und ein entsprechender Bebauungsplan vorliegt. Zumeist konnten diese Flächen schon früher zu diesem Zweck verwendet werden, weil sie in aller Regel versiegelt waren. Hier gab es in der Praxis aber Schwierigkeiten, weil die Flächen teilweise unversiegelte Bereiche umfassten. Deshalb werden sie nunmehr ausdrücklich in ihrer Gesamtheit als Konversionsflächen aufgenommen...“*

(s. Bericht Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, BT-Drs. 17/1604)

Die Hinweise in unserem Rundschreiben vom 19.11.2009 zu Konversionsflächen bleiben hiervon unberührt. Konversionsflächen sowohl i.S.d. EEG wie i.S.d. Rundschreibens sind Flächen,

- deren ökologischer Wert infolge der ursprünglichen wirtschaftlichen, verkehrlichen, wohnungsbaulichen oder militärischen Nutzung schwerwiegend beeinträchtigt ist, und
- bei denen die Auswirkungen dieser ursprünglichen Nutzung noch fortwirken.

#### IV. Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Denkmalschutz

Flächen im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern sind nicht von vornherein als Standorte für die Ansiedelung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ungeeignet. Bei der Bauleitplanung sind nachfolgende Hinweise zu beachten. Wegen der Einschränkungen gem. Ziffer 3. handelt es sich bei Standorten im Bereich von Bodendenkmälern um Restriktionsgebiete i.S.d. Ziffer 2 der Anlage zum Rundschreiben vom 19.11.2009.

1. Bei der Anpassung der Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB) ist in denkmalpflegerischer Hinsicht gegebenenfalls insbesondere das Ziel 5.1.5 des Kapitels B III des LEP – Kunst- und Kulturpflege – zu beachten (vgl. im Übrigen zu Bodendenkmälern auch Grundsatz 5.1.7 des Kapitels B III).
2. Bei der anlässlich der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 7 BauGB im Übrigen vorzunehmenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Soweit diese Belange betroffen sind, empfiehlt es sich, mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege frühzeitig, möglichst schon zu Beginn von Vorhabens- und Bauleitplanung, Kontakt aufzunehmen und sich über abwägungsrelevante Gesichtspunkte zu informieren.
3. Vorhaben im Bereich von Bau- und Bodendenkmälern bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis, soweit diese nicht durch eine baurechtliche Genehmigung, baurechtliche Zustimmung oder abgrabungsrechtliche Genehmigung ersetzt wird. Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn dies zum Schutz eines Bau- oder Bodendenkmals erforderlich ist oder das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Bau- oder Bodendenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustands sprechen (Art. 6, Art. 7 DSchG).

In der Regel ist es für die bauleitplanende Gemeinde erforderlich, bereits im Vorfeld einer Bauleitplanung, z.B. anlässlich der Erstellung eines Standortkonzepts, die für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Betracht kommenden Standorte zu ermitteln. In diesen Fällen empfiehlt es sich, frühzeitig mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu klären, ob bei Vollzug eines entsprechenden Bebauungsplans der Schutz von Bau- und Bodendenkmälern an den beabsichtigten Standorten durch Anordnung geeigneter Auflagen, insbesondere zur bodenschonenden

Errichtung von Anlagen, in denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisbescheiden (bzw. den sie ggf. ersetzenden Bescheiden) gewährleistet werden kann, oder ob zum Schutz von Bau- und Bodendenkmälern entsprechende Erlaubnisse (bzw. sie ggf. ersetzende Bescheide) versagt werden müssten.

Dieses Schreiben ergeht im Einvernehmen mit den Staatsministerien für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Die Landratsämter werden gebeten, die Gemeinden zu unterrichten.

Dieses Schreiben wird auch in die Internet-Seiten des Staatsministeriums des Innern ([www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht](http://www.innenministerium.bayern.de/bauen/baurecht/baurecht); Rundschreiben) sowie die nächste Ausgabe des KIM eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.

Simet  
Ministerialdirigentin